

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

103. Jahrgang

Nr. 2

25. März 2010

INHALT

Nr.		Seite
10	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen	23
11	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010)	28
12	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010	29
13	Pontifikalhandlungen 2009	30
14	Mut zur Aussaat – Hirtenwort von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zum Reformprozess „Gemeindepastoral 2015“	35
15	Einladung zur Chrisam-Messe	39
16	Priestertreffen am Mittwoch, 31. März 2010	40
17	Gründonnerstag in den Pfarreien	40
18	Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst	41
19	Termine der Bischöflichen Visitation im Stadtdekanat Ludwigshafen	41
20	Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat – Berichtigung	41
21	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA	42

22	Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer	44
23	Pfarrhaushälterinnen	55
24	Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer	60
25	Verordnung über die Indexzahlen im Bistum Speyer	63
26	Verordnung über Motorisierungsdarlehen für Priester in der Diözese Speyer	70
27	Pilgerfahrt der Priester nach Ars	71
28	Internationales Priestertreffen in Rom vom 9. bis 11. Juni 2010	72
29	Priestertag am 8. September 2010	72
30	Pastoraltag am 25. September 2010	72
31	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	73 75

Papst Benedikt XVI.

10 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt,
liebe Brüder und Schwestern!

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit – dem Sonntag des „Guten Hirten“ – gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: *Das Zeugnis weckt Berufungen*. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuallererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, dass auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großzügig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todestages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer.

Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewusst, dass sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unverständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein „brennendes Feuer“ im Herzen, das man nicht zu löschen vermag (vgl. *Jer* 20,9). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. *Joh* 5,36), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Ausgegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, dass sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen sieht, wo er

taufte, verweist er seine Jünger auf ihn als „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (*Joh 1,29*). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger „hörten, was er sagte, und folgten Jesus“ (*Joh 1,37*).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schilderung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn „geblieben ist“: „Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus“ (*Joh 1,41–42*). Ebenso verhielt es sich mit Natanaël – Bartholomäus – dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philippus, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: „Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn Josefs“ (*Joh 1,45*). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, dass jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufs werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester, die ihrer Sendung treu sind, um neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen.

Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein „Mann Gottes“ ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muss er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in seiner Liebe verweilen und dem Hören auf sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Berufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, dass er den Meister kennengelernt hat, muss derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich „gesehen“ und kennengelernt haben; er muss gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 *Joh 3,16*). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu

einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgürtet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. *Joh* 13,3–15). In der Nachfolge Jesu muss jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich bemühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, beständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Christus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufkommen lassen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (*Joh* 13,35). Insbesondere der Priester muss ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Menschen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muss helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gegensätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei meiner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, dass die Jugendlichen, wenn sie isolierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, dass dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein Leben in Gemeinschaft zu führen, das ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: „Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben“ (*Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal*, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikanische Konzil hebt in bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret *Optatam totius*, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung“ (*Pastores dabo vobis*, 41). Man könnte sagen, dass Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird.

Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in völliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu eigen machen. Sie werden zum „Zeichen des Widerspruchs“ für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich von Gott ergreifen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlicher den Wunsch, ihrerseits Christus für immer und mit großzügiger Ganzhingabe zu folgen. Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits „ja“ gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis, das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu helfen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig, die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das Beispiel der als Berufung gelebten Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er „vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten“ (*Schreiben zum Beginn des Priesterjahres*, 16. Juni 2009).

Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und völliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 13. November 2009

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI.

Die deutschen Bischöfe

11 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010)

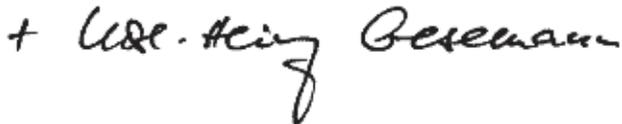
In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor leben viele Menschen in dieser Region unter bedrückenden Umständen. Die politische Zukunft ist ungewiss. So verlieren viele – gerade auch unter den Christen – die Zuversicht, in ihrer angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

Papst Benedikt XVI. hat zum Abschluss seiner Pilgerreise in das Heilige Land im Mai des vergangenen Jahres gesagt: „Einer der traurigsten Anblicke während meines Besuchs hier war für mich die Mauer. Als ich an ihr vorbeikam, habe ich für eine Zukunft gebetet, in der die Völker des Heiligen Landes in Frieden und Eintracht zusammenleben können, ohne solche Instrumente der Sicherheit und der Trennung zu brauchen, sondern vielmehr in gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Vertrauen zueinander sowie unter Verzicht auf alle Formen der Gewalt und Aggression“ (Ansprache auf dem Flughafen Tel Aviv, 15. Mai 2009).

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, gemeinsam mit dem Heiligen Vater für die Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens und für alle Menschen der Region zu beten. Eine wichtige Form der Solidarität sind auch Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, schließlich um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen.

Freiburg, den 25. Februar 2010

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 28. März 2010, gehalten.

12 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

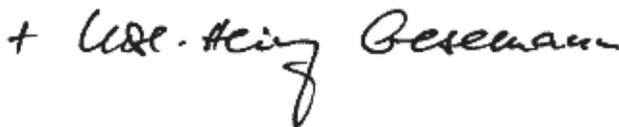
20 Jahre nach dem Sturz des Kommunismus zeigt der Blick in den Osten Europas ganz unterschiedliche Bilder. Wir sehen Länder und Regionen, die große Fortschritte gemacht haben; der Aufbruch zur Freiheit hat dort Früchte getragen. Daneben aber stehen Bilder von Armut und Not, des Elends und der Verzweiflung. Auf diesen Bildern finden sich vor allem Familien, Kinder, alte Menschen, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen.

Wo niemand sonst mehr hilft, da helfen die Kirchen vor Ort. Mit ihnen steht die Solidaritätsaktion Renovabis im lebendigen Austausch. Denn als Christen der östlichen und der westlichen Tradition ist uns das gemeinsame Zeugnis für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa aufgetragen. Es geht um die Verkündigung des Glaubens und um eine Nächstenliebe, die besonders den schwächsten Gliedern der Gesellschaft zugute kommt. Bei der diesjährigen Pfingstaktion von Renovabis soll unserem Zusammenwirken mit den kirchlichen Partnern in Osteuropa besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Leitwort ist dem Johannes-Evangelium entnommen: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21).

Wir bitten Sie, liebe Brüder und Schwestern: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch am diesjährigen Pfingstsonntag mit einer großzügigen Spende! Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Freiburg, den 25. Februar 2010

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Mai 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2010, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Der Bischof von Speyer

13 Pontifikalhandlungen 2009

1. Im Jahr 2009 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

27. Juni Weihe eines Diakons zum Priester im Dom
28. November Aufnahme von 2 Seminaristen unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 2 Bewerbern unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonats in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
12. Dezember Weihe von 3 Alumnen zu Diakonen im Dom

1.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in 9 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Speyer und Zweibrücken sowie in den Dekanaten Donnersberg und Ludwigshafen an insgesamt 504 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

1.3 Konsekrationen und Benediktionen

29. März Altarweihe in Mörlheim

1.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann:

18. Januar Pontifikalamt zur Verabschiedung der Domkapitulare Fischer, Schuler, Schüßler im Dom
01. März Pontifikalamt anlässlich der Verabschiedung von Domkapellmeister Leo Krämer
18. März Festgottesdienst zum 125-jährigen Bestehen der Privaten Berufsbildenden Schule Haus Nazareth in Landstuhl

-
- | | |
|----------|---|
| 02. Mai | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Eschbach |
| 03. Mai | Pontifikalamt im Rahmen der Wallfahrt zu Ehren des hl. Philipp von Zell |
| 08. Mai | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Gossersweiler |
| 10. Mai | Pontifikalamt anlässlich des Tages der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung |
| 11. Mai | Pontifikalamt im Priesterseminar Lantershofen |
| 17. Mai | Pontifikalamt anlässlich der 1150-Jahr-Feier der Gemeinde Rödersheim |
| 19. Mai | Pontifikalamt anlässlich des 65-jährigen Jubiläums der „Ewigen Anbetung“ in Schifferstadt St. Jakobus |
| 21. Mai | Pontifikalamt in Chartres anlässlich der Ernennung zum Ehrendomherrn |
| 29. Mai | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Bad Bergzabern |
| 03. Juni | Wallfahrtsgottesdienst und Lichterprozession anlässlich des Wallfahrtsfestes auf Maria Rosenberg |
| 04. Juni | Pontifikalamt anlässlich des Wallfahrtsfestes auf Maria Rosenberg |
| 05. Juni | Pontifikalamt in Schweighofen anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Steinfeld |
| 06. Juni | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Burrweiler |
| 07. Juni | Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums |
| 12. Juni | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Annweiler |
| 14. Juni | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarrei Albersweiler |
| 19. Juni | Pontifikalamt zum Herz-Jesu-Fest in Neustadt Herz-Jesu-Kloster |
| 24. Juni | Pontifikalamt in Venningen anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Böbingen |
| 27. Juni | Pontifikalamt anlässlich der Priesterweihe |

-
- | | |
|---------------|---|
| 01. Juli | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Edenkoben |
| 03. Juli | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Maikammer |
| 05. Juli | Pontifikalamt anlässlich des Diözesankatholikentages in Homburg |
| 23. August | Festgottesdienst anlässlich des Kolping-Diözesantages |
| 25. August | Pontifikalamt anlässlich des Abschlusses der Annawallfahrt in Burrweiler |
| 28. August | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Ottersheim |
| 29. August | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Göllheim |
| 30. August | Pontifikalamt anlässlich der Feier der Ehejubiläen |
| 01. September | Festgottesdienst anlässlich der Verabschiedung sowie der Einführung des Leiters des Bischöflichen Priesterseminars St. German im Priesterseminar |
| 04. September | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Rockenhausen |
| 05. September | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Gerbach |
| 06. September | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in der Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden |
| 07. September | Pontifikalamt zum Weltfriedenstag in Germersheim St. Jakobus |
| 12. September | Pontifikalamt anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Pfarrei St. Bartholomäus in Neupotz |
| 13. September | Pontifikalamt anlässlich des siebten Jahrestages der Bischofsweihe von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann; gleichzeitig Wallfahrt der Polizeiseelsorge der rheinland-pfälzischen Bistümer |
| 27. September | Pontifikalamt anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Pfarrkirche Kandel St. Pius |
| 30. September | Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarreiengemeinschaft Feilbingert |

- | | |
|--------------|---|
| 16. Oktober | Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarrei Odernheim-Kirchenarnbach |
| 17. Oktober | Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarreiengemeinschaft Winnweiler |
| 25. Oktober | Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarreiengemeinschaft Zweibrücken |
| 30. Oktober | Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarreiengemeinschaft Martinshöhe |
| 01. November | Pontifikalamt zu Allerheiligen in Pirmasens (Abschluss des 30-Tage-Gebetes) |
| 06. November | Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarreiengemeinschaft Contwig |
| 07. November | Pontifikalamt anlässlich der Visitation der Pfarreiengemeinschaft Reifenberg |
| 15. November | Pontifikalamt in Hornbach anlässlich des Abschlusses der Visitationen im Pfarrverband Zweibrücken |
| 24. Dezember | Christmette in der Pfalzlinik Landeck |

1.5 Sonstige Pontifikalhandlungen

- | | |
|------------|---|
| 27. Januar | Einführung der neuen Domkapitulare Dr. Franz Jung und Franz Vogelgesang |
| 31. Mai | Einführung des neuen Domkapitulars Dompfarrer Matthias Bender |

2. Im Jahr 2009 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

2.1 Ordinationen und Beauftragungen

- | | |
|---------------|---|
| 03. April | Beauftragung von 3 Priesteramtskandidaten und 4 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer |
| 06. September | Beauftragung von 2 Pastoral- und 2 Gemeindeassistentinnen und -assistenten |
| 11. Oktober | Weihe von 3 Ständigen Diakonen in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Neustadt-Geinsheim |

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 42 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Dürkheim, Dahn, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Landau, Pirmasens, Schifferstadt, Waldfischbach, Wörth, im Stadtdekanat Ludwigshafen sowie in Brüssel an insgesamt 2.789 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

17. Mai Segnung des Labyrinths am Dieterskirchel in Rülzheim

2.4 Pontifikalgottesdienste

- | | |
|---------------|--|
| 02. Februar | Pontifikalamt anlässlich der Professjubiläen der Paulusschwestern in Herxheim |
| 08. März | Pontifikalamt anlässlich der 25-Jahr-Feier des Wohnheimes St. Johannes in Ludwigshafen St. Ludwig |
| 25. März | Wallfahrtsgottesdienst im Kloster Bischenberg/Obernai im Elsass |
| 01. Mai | Wallfahrtsgottesdienst in Marienthal/Elsass |
| 03. Mai | Pontifikalamt anlässlich der Professjubiläen im Institut St. Dominikus Speyer |
| 03. Mai | Einführung des neuen Dompfarrers |
| 30. Juni | Wallfahrtsgottesdienst auf dem Annaberg in Burrweiler |
| 05. September | Pontifikalamt zum 150jährigen Jubiläum der Armen Franziskanerinnen von der hl. Familie (Mallersdorfer Schwestern) in Zweibrücken |
| 08. September | Pontifikalamt anlässlich der Professjubiläen im Kloster Esthal |
| 13. September | Wallfahrtsgottesdienst im Kloster Blieskastel |
| 19. November | Wallfahrtsgottesdienst in Ludwigshafen-Oggersheim |
| 21. November | Pontifikalamt zum Caritas-Tag der Ehrenamtlichen in St. Martin in Kaiserslautern |
| 05. Dezember | Pontifikalamt zum 50jährigen Weihejubiläum der St. Piuskirche Neustadt |
| 08. Dezember | Wallfahrtsgottesdienst in Maria Schutz Kaiserslautern |

13. Dezember Pontifikalamt zum 50jährigen Weihejubiläum der Kirche in Reuschbach (Pfarrei Kirchmohr)

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

14 Mut zur Aussaat – Hirtenwort von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zum Reformprozess „Gemeindepastoral 2015“

„Es ist Zeit der Aussaat, nicht der Ernte. Gott sät; einmal wird er auch wieder ernten.“¹

Liebe Schwestern und Brüder!

Schon vor zehn Jahren haben sich die deutschen Bischöfe diese Worte Alfred Delps zu eigen gemacht und uns als missionarische Herausforderung in das neue Jahrtausend mitgegeben.² Delp selber schrieb diese Zeilen in einer ungleich schwierigeren Situation kurz vor seiner grausamen Hinrichtung durch den nationalsozialistischen Unrechtsstaat. Was für ein Gottvertrauen, was für eine Glaubenszuversicht sprechen aus diesen Worten!

Jedes Jahr erinnert uns die österliche Bußzeit im Gleichklang mit der Natur an diese Zeit der Aussaat, an die Notwendigkeit des Aufbruchs, um die Felder neu zu bestellen, und des Wagnisses, den Samen in den neugefurchten Acker auszuwerfen ohne die Gewissheit, selbst in den Genuss der Ernte zu kommen. Es ist Zeit der Aussaat um unserer Kinder und Enkel willen, um der Zukunft des Glaubens willen, um Gottes willen!

„Um Gottes willen!“ – so hat mancher gedacht und ausgesprochen, als er im vergangenen Herbst von dem Prozess „Gemeindepastoral 2015“ in unserem Bistum gehört hat und sich mit dem Konzept auseinandergesetzt hat. Ja, sagen viele, um Gottes willen ist es Zeit zum Handeln. In den Rückmeldungen wird fast durchweg die Dringlichkeit der Veränderung anerkannt, auch wenn sie einschneidend und daher schmerzlich ist. Aber: Um Gottes willen, rufen ebenso viele, reißt dabei nicht das Gute mit aus, fürcht den Acker nicht so um, dass das Gewachsene und Bewährte Schaden leidet! Und vor allem: Schaut wie beim Wein auf die verschiedenen Lagen, hebt Nähe und Verwurzelung nicht auf, denkt nicht zentralistisch, sondern ortsnah! Denkt nicht nur in Strukturen, denkt von Gottes seelsorgerlicher Liebe zum Menschen her!

1 Alfred Delp, Gesammelte Schriften IV, Frankfurt 1984, 110.

2 Die Deutschen Bischöfe Nr. 68, Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, November 2000.

Die äußeren Fakten spiegeln die bis in die letzten Winkel hinein sich auswirkenden Veränderungen in unserer Gesellschaft wider. Unser Bistum zählt heute ungefähr 200 000 Katholiken weniger als vor vierzig Jahren. Wir wissen, dass wir personell und finanziell an unsere Grenzen kommen und handeln müssen. Wir müssen unsere Strukturen an unsere realistischen Möglichkeiten anpassen. Aber diese Zahlen allein führen uns noch nicht zur eigentlichen Herausforderung. Die hat meiner Überzeugung nach Bischof Joachim Wanke von Erfurt schon vor zehn Jahren in einem Brief an die Gläubigen, der dem missionarischen Schreiben der Bischöfe „Zeit zur Aussaat“ angefügt wurde, auf den entscheidenden Punkt gebracht. Er schrieb:

„Unserer katholischen Kirche in Deutschland fehlt etwas. Es ist nicht das Geld. Es sind auch nicht die Gläubigen. Unserer katholischen Kirche in Deutschland fehlt die Überzeugung, neue Christen gewinnen zu können. Das ist ihr derzeit schwerster Mangel.“

Daher ist das Herz der angezielten Reform nicht die Strukturveränderung. Die ist angesichts der unleugbaren Veränderungen schlichtweg notwendig und muss daher auch unter möglichst breiter Mitwirkung aller Ebenen von den diözesanen Räten bis zu den örtlichen Gremien konzentriert geplant und festgeschrieben werden. Diesbezüglich brauchen wir einfach Planungssicherheit.

Die zitierte Analyse von Bischof Wanke trifft jedoch den viel tiefer gehenden Punkt. Wie können wir wieder in der Überzeugungs- und Ausstrahlungskraft wachsen? Trotz vieler guter Ansätze und Bemühungen spüren wir doch gleichzeitig in weiten Bereichen unserer Pastoral eine große Ratlosigkeit und Ohnmacht. Wir sehen den kritischen Blick vieler auf unsere Kirche und sind mit wachsender Gleichgültigkeit konfrontiert. Wir spüren, dass die Veränderungen unserer Zeit sehr tief greifen und dass wir uns ihnen geistlich, aus der inneren Kraft des Glaubens heraus stellen müssen. Wir alle haben keine schnellen Lösungen und einfachen Rezepte in der Hand. Die herkömmliche Volkskirche, die uns viel Beheimatung geschenkt hat, löst sich immer mehr auf. Eine neue Gestalt von Kirche zeichnet sich noch nicht deutlich ab. Ich kann auf diesem Hintergrund die Ängste verstehen, sich auf neues, unsicheres Terrain einzulassen. Und doch bin ich persönlich fest davon überzeugt, dass der Herr uns in diese geschichtliche Stunde führt, um uns neu die Quellen des Glaubens und die Freude an der Kirche zu erschließen. Überzeugungskraft und Glaubensmut können wir nur miteinander neu gewinnen. Ich bin sehr dankbar für alle, die sich konstruktiv und kritisch mit uns auf den Weg machen.

Hilfe und Wegweisung für diesen Veränderungsprozess sind die vier Prinzipien Spiritualität, Evangelisierung, Anwaltschaft und Weltkirche. Hier

schlägt das Herz des Reformprozesses „Gemeindepastoral 2015“. Sie fordern uns auf, über unseren Tellerrand hinaus zu schauen und das Ausstrahlende, Frohmachende und Ansteckende unseres Glaubens für andere und mit anderen neu zu entdecken. Die Prinzipien wollen helfen, unsere Zeit von den Chancen her zu begreifen, und verstehen sich als Motoren für die überlebenswichtige „Überzeugung, neue Christen gewinnen zu können.“ Dabei nehmen sie all das Gute auf, das schon bisher in den Grundvollzügen Liturgie, Katechese und Caritas und in der gelebten Gemeinschaft unserer Pfarreien und Verbände verwirklicht wird. Aber wir brauchen diesbezüglich einen geistlichen Qualitätsprozess, der uns hilft, besser unterscheiden zu können, was wertvoll ist und was mit der Dauer unfruchtbar geworden ist, was wir lassen können und was wir bewahren, verstärken oder neu unter den Pflug nehmen wollen. Ich kann hier nur einige wenige Impulse andeuten, die mit diesen Prinzipien verbunden sind.

Spiritualität reklamiert heute fast jedes größere Unternehmen für sich. Das muss uns herausfordern, ganz konkret nach der Ausstrahlungskraft unserer christlichen Spiritualität von der Art der Feier unserer Gottesdienste bis hin zur Aura, die unsere Gemeinden umgibt, zu fragen.

Evangelisierung ist der Mut zur Aussaat der froh machenden und befreienden Botschaft Jesu Christi. Menschen suchen heute nach Christen, die überzeugend Antwort geben können von der Hoffnung, die sie erfüllt. Wir müssen neue Wege entwickeln, zielbewusst auf die Menschen, gerade auch auf die kirchenfernen, zuzugehen, denn uns ist die wunderbare Botschaft von der Liebe Gottes zu uns Menschen anvertraut.

Die Anwaltschaft bringt eine Grundüberzeugung des Christseins zur Geltung: ich bin nie Christ für mich, sondern immer für andere. Wir dürfen, auch als Gemeinden, nicht um uns selbst kreisen. Jeder Christ und jede unserer Gemeinden muss sich selbst fragen: Für wen möchte ich konkret da sein, für wen im Geiste Jesu Anwalt sein?

Und das vierte Prinzip der Weltkirche weitet unser gelebtes Christsein in die weltkirchliche Dimension. Das ist wahrhaft katholisch und im tiefsten Sinne ökumenisch zugleich. Es fordert uns auf, über unseren Kirchturm zu schauen. Wir dürfen als katholische Christen immer verwurzelt und global zugleich denken und handeln!

Liebe Brüder und Schwestern, ich weiß, dass Veränderungsprozesse immer mit Geburtswehen verbunden sind. Ich weiß, dass vor allem die Zusammenführung bisher selbstständiger Pfarreien zu einer neuen großräumigeren Pfarrei, die aus unterschiedlichen örtlichen Gemeinden besteht, ein schwieriger und schmerzlicher Schritt ist. Wir brauchen um der Zukunft willen die verbindliche Zusammenarbeit auf dieser größeren Ebene, denn wir können nicht alles an jedem Ort vorhalten und anbieten. Wir

brauchen die Zusammenarbeit in größeren pastoralen Teams unter der Leitung eines Pfarrers, denn wir dürfen unsere Kräfte nicht als Einzelkämpfer verschleißen. Wir brauchen engagierte Gläubige, die die Verbündeten im Heiligen Geist auch über Gemeindegrenzen hinweg suchen, auch wenn große Distanzen und geschichtlich gewachsene Mentalitäten dazwischen stehen. Christsein ist mehr als Ortstradition. Wir müssen das lebendig zeigen, damit wir für Suchende anziehend sind.

Aber wir brauchen auch Beheimatung und Verwurzelung. Wir brauchen menschliche Nähe, um uns gemeinsam stärken zu können für unseren missionarischen Auftrag. Daher kommt den einzelnen Gemeinden in den großräumigen Pfarreien auch weiterhin eine wichtige Bedeutung zu. Diese Gemeinden sollen ihren geschichtlich oftmals altherwürdigen Namen und ihre Identität nicht verlieren. Sie leben von Menschen, die auch weiterhin Mitverantwortung vor Ort übernehmen, sowohl im Hinblick auf die Pastoral als auch auf die Verwaltung. Auch wenn es einen zentralen Ort in der neuen Pfarrei geben soll, der der Wohnsitz des Pfarrers ist, soll nicht das ganze kirchliche Leben nur auf diesen Ort hin zentralisiert werden. Natürlich soll es auch weiterhin soweit wie möglich in den örtlichen Kirchen Eucharistiefiern und Wortgottesfeiern, Andachten und Stundengebet geben. Ja, es ist meine besondere Bitte: Helfen Sie alle mit, unsere Kirchen und Gemeinden vor Ort lebendig zu halten. Gemeinsam zusammenkommen zum Gebet, zum gemeinschaftsfördernden Miteinander wie zur gemeinsamen guten Tat kann man immer. Pflegen wir die Vielfalt der uns gegebenen Möglichkeiten – von der gewachsenen Volksfrömmigkeit bis zu neuen geistlichen Formen. Gerade diesbezüglich wächst den Gläubigen vor Ort eine neue Art der Verantwortung zu, die ich mit ganzer Kraft unterstützen möchte.

Daher ist mir die Mitwirkung auf allen Ebenen an dem Reformprozess wichtig. Unter der Leitung von Generalvikar Dr. Franz Jung werden bis zum Sommer ausführliche Gespräche vor Ort in allen 24 Pfarrverbänden bzw. Dekanaten geführt. Von großer Bedeutung sind in diesem Prozess auch die Beratungen im Diözesanpastoralrat und den anderen diözesanen Gremien sowie das diözesane Forum, das im November stattfinden soll. Am Ende dieses Jahres möchte ich den neuen Plan für die Gemeindepastoral in Kraft setzen. Dann bleiben vier Jahre, um schrittweise die Verwirklichung vorzubereiten. Diese Zeit des Übergangs auf das Jahr 2015 hin ist notwendig, damit wir möglichst gemeinsam die Veränderungen mittragen und auch aktiv mitgestalten können. Ich weiß, dass das viele Kräfte kosten wird. Ich weiß aber auch, dass es sich lohnt.

Liebe Schwestern und Brüder, mir steht immer das Beispiel des Seligen unserer Diözese, des Pfarrers Paul Josef Nardini, vor Augen. Als er vom Bischof nach Pirmasens gerufen wurde, wartete dort auf ihn eine Pfarrei,

in der nur etwas mehr als die Hälfte der Gläubigen in der Stadt wohnte, die anderen aber auf 22 umliegende Ortschaften verteilt waren. Die meisten seiner unermüdlichen seelsorgerlichen Wege hat der selige Paul Josef zu Fuß unternommen, wie es auch für die Gläubigen selbstverständlich war. Es waren in vielerlei Hinsicht schwierige Verhältnisse in dieser Zeit nach der Neugründung unseres Bistums im 19. Jahrhundert. Das Bistum hat diese Herausforderung bestanden. Das Entscheidende für den Neuaufbruch waren und sind dabei nicht die Umstände, sondern einzig und allein der Mut zur Aussaat.

Dazu erbitte ich auf die Fürsprache unserer Patronin, der Gottesmutter Maria, uns allen die Gaben des Heiligen Geistes und die Freude am Herrn, die unsere Stärke ist. So segne Sie der allmächtige und treue Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof Karl-Heinz

Vorstehender Hirtenbrief wurde vorab an die Pfarrämter und die Priester verschickt und war am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2010, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

15 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser H.H. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums sowie die Firmlinge dieses Jahres mit ihren Firmhelferinnen und Firmhelfern herzlich zur Mitfeier der Chrisam-Messe ein, die am **Mittwoch der Karwoche, 31. März 2010, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer** stattfindet.

Die Priester sind gebeten, in Chorkleidung mit ein- und auszuziehen und sichtbar als Presbyterium in der Apsis Platz zu nehmen. Möglichkeit zum Umkleiden besteht wie üblich in der Krypta.

Der Herr Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeyer die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Damit die Verteilung der Heiligen Öle nach der Eucharistiefeyer geordnet und würdig durchgeführt werden kann, werden diese **nur von den Dekanen** in der Katharinenkapelle abgeholt.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, den Dom als Mutterkirche der Diözese, und die Verbindung mit allen Gläubigen des ganzen Bistums. **Eine Anmeldung von Gruppen ist nicht erforderlich.**

16 Priestertreffen am Mittwoch, 31. März 2010

Wir begehen in diesem Jahr das vom Heiligen Vater auserufene Jahr des Priesters. Daher sind alle Diözesanpriester und Ordensgeistlichen vor der Mitfeier der Chrisam-Messe besonders zu einem Nachmittag im Priesterseminar eingeladen, der mit dem Mittagessen um 12.15 Uhr beginnt. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam über die priesterliche Berufung nachzudenken, sowie um den mitbrüderlichen Austausch.

Eine vorhergehende Anmeldung ist unbedingt erforderlich und soll bis spätestens **29. März 2010 direkt im Priesterseminar bei Fr. Alexandra Stiefel (Tel. 06232 / 6030-0, Fax 6030-30 oder E-Mail priesterseminar@sankt-german-speyer.de)** erfolgen.

17 Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der Herr Bischof am Vorabend des Gründonnerstags weicht und der Gemeinde überbringen lässt, könnten in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen:

„Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.“

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

18 Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst

Am Freitag, den 26. März 2010, wird Weihbischof Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeyer einem Priesteramtskandidaten und sieben Bewerbern für den ständigen Diakonat die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst erteilen. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr.

19 Termine der Bischöflichen Visitation im Stadtdekanat Ludwigshafen

September

- So. 05.09. Pfarreiengemeinschaft St. Dreifaltigkeit
Fr. 10.09. Pfarreiengemeinschaft St. Bonifaz, St. Hedwig
und St. Hildegard
Sa. 11.09. Pfarreiengemeinschaft St. Albert, Maria Königin
und St. Martin

Oktober

- Fr. 01.10. Pfarrei St. Sebastian (mit Firmung)
Fr. 22.10. Pfarreiengemeinschaft St. Ludwig, Herz Jesu, Hl. Geist
und Oggersheim Christ König (bis Fr., 23.10., 16 Uhr)
Sa. 30.10. Pfarreiengemeinschaft St. Josef und St. Gallus (mit Fir-
mung)

November

- Fr. 05.11. Oggersheim Mariä Himmelfahrt
Sa. 06.11. Pfarreiengemeinschaft St. Michael und St. Josef

20 Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat – Berichtigung

Im OVB 2009, S. 7 f, wurde das Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat im Bistum Speyer veröffentlicht. Dabei hat sich in Artikel 2 Ziffer 1 ein redaktioneller Fehler eingeschlichen, der hiermit berichtigt wird.

In Abs. 3 lautet der Verweis auf die Satzung für den Priesterrat richtig: „nach § 2 Abs. 2 Satz 3 **Buchst. d**) der Satzung für den Priesterrat“ (nicht „Buchst. c“).

21 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA

I. Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.“

II. Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

„Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:
 - 1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.
 - 1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:
 - a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.
 - b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn

- aa) der Dienstgeberwechsel auf Grund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
- bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
- cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.
3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.“

III. Inkraftsetzung

Die Beschlüsse der Zentral-KODA nach Ziffer I und II setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 4. März 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

22 Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer

- I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- II. Abschnitt: Besoldung
 - § 3 Bestandteile der Besoldung
 - § 4 Grundbesoldung
 - § 5 Bemessung der Besoldung/Stufenaufstieg
 - § 6 Besoldungsdienstalter
 - § 7 Anspruch auf Besoldung
 - § 8 Rückforderung von Bezügen
 - § 9 Alumnen
 - § 10 Diakone
 - § 11 Beurlaubte und ausgeschiedene Geistliche
- III. Abschnitt: Zulagen
 - § 12 Besondere Stellenzulagen
- IV. Abschnitt: Vergütung für Pfarrvertretungen und Aushilfen
 - § 13 Allgemeine Regelungen
 - § 14 Pfarrvertretungen
 - § 15 Seelsorgevertretung
 - § 16 Gottesdienstaushilfen
- V. Abschnitt: Versorgung
 - § 17 Ruhegehalt
 - § 18 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 - § 19 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
 - § 20 Höhe des Ruhegehaltes
 - § 21 Beihilfe
- VI. Abschnitt: Pfarrhaushälterinnen
 - § 22 Zulagen zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen
- VII. Abschnitt: Dienstwohnungen
 - § 23 Dienstwohnungen als Sachbezugsanteil des Grundgehaltes
 - § 24 Sonderregelungen für Kapläne

VIII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt
 - a) die Besoldung und Versorgung der in der Diözese Speyer inkardinierten und in ihrem Dienst stehenden Priester und
 - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten der Diözese Speyer inkardinierten Priester.
- (2) Priestern, die der Diözese Speyer inkardiniert sind, aber nicht in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung zugesagt werden.
- (3) Priestern, die nicht der Diözese Speyer inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen, wird Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung zugesagt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.
- (2) Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder als Beihilfe (§ 21) gewährt werden.

II. Abschnitt: Besoldung

§ 3 Bestandteile der Besoldung

- (1) Die Besoldung besteht aus
 - a) der Grundbesoldung,
 - b) gegebenenfalls besonderen Stellenzulagen (§ 12) und
 - c) gegebenenfalls weiteren Zulagen (§ 22 und § 25).

- (2) Zulagen werden nur gezahlt, soweit es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht. Diese Zulagen sind nur dann ruhegehaltstfahig, wenn dies ausdrucklich bestimmt ist.
- (3) Fur die Besoldung der Priester finden die fur die Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit durch diese Ordnung und das kanonische Recht nichts anderes geregelt ist.

§ 4 Grundbesoldung

Die Hohle der Grundbesoldung fur die Geistlichen der Diozese Speyer erfolgt durch Einreihung in die Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes nach folgender Magabe:

Besoldungsgruppe	Amt
A 13:	Kaplane
A 14:	Pfarrer und Administratoren mit zweiter Dienstprufung ab dem Zeitpunkt, zu welchem eine Pfarrei verliehen oder eine vergleichbare Tatigkeit ubertragen wird; Priester mit zweiter Dienstprufung als geistliche Religionslehrer
A 16:	Domkapitulare
B 4:	Dompropst
B 7:	Bischof

§ 5 Bemessung der Besoldung/Stufenaufstieg

Das Aufsteigen in Stufen innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter im Sinne des Beamtenbesoldungsrechts des Landes Rheinland-Pfalz, wonach derzeit das Gehalt bis zur funften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren, daruber hinaus im Abstand von vier Jahren steigt.

§ 6 Besoldungsdienstalter

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am ersten des Monats, in dem der Geistliche das 21. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 wird um die Hälfte derjenigen Zeiten hinausgeschoben, die nach der Vollendung des 35. Lebensjahres liegen und in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.
- (3) Der Besoldung im Sinne des Abs. 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gleich.
- (4) Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann hiervon abgesehen werden.

§ 7 Anspruch auf Besoldung

- (1) Die Besoldung wird vom Tage des Dienstantritts, bei Neupriestern mit dem Tag, der auf den Weihetag folgt, monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Geistliche aus dem Dienst ausscheidet, im Falle des Todes mit Ablauf des Sterbemonats.
- (3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Von der Grundbesoldung nach § 3 Abs. 1 lit. a dieser Ordnung werden monatlich 1 % als Beitrag zum Diaspora-Priesterhilfswerk einbehalten.

§ 8 Rückforderung von Bezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit nach kirchlichem oder weltlichem Recht nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Generalvikars ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9 Alumnien

- (1) Den Alumnien werden Bezüge in Höhe des Anwärtergrundbetrags A 13 nach dem Besoldungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gewährt.
- (2) Die §§ 7, 8 und 24 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 10 Diakone

- (1) Ständige, hauptberufliche Diakone erhalten eine Vergütung entsprechend ihrer Ausbildung nach der Vergütungsordnung für Gemeindefreferenten bzw. für Pastoralreferenten.
- (2) Ständige, nebenberufliche Diakone erhalten eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 200,- €.
- (3) Darüber hinaus werden die angefallenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet.

§ 11 Beurlaubte und ausgeschiedene Geistliche

- (1) Bei Beurlaubung des Geistlichen wird ein Unterhaltszuschuss in Höhe des Anwärtergrundbetrags A 13 nach dem Besoldungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gewährt. Erfolgt die Beurlaubung im Interesse der Diözese, kann im Einzelfall auch die Fortzahlung der Bezüge bewilligt werden.
- (2) Ausgeschiedenen Geistlichen kann in begründeten Einzelfällen für längstens 12 Monate auf Antrag ein Übergangsgeld von bis zur Höhe des Anwärtergrundbetrags A 13 nach dem Besoldungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz bewilligt werden.

III. Abschnitt: Zulagen**§ 12 Besondere Stellenzulagen**

- (1) Pfarrern, die zum Dekan, zum Leiter eines Pfarrverbandes oder zum Leiter einer Abteilung des Bischöflichen Ordinariates ernannt wurden, sowie dem Regens des Bischöflichen Priesterseminars wird für die Dauer der Ernennung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in ihrer Besoldungsstufe gewährt.
- (2) Dem Offizial wird für die Dauer der Ernennung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe B 2 in seiner Besoldungsstufe gewährt.
- (3) Dem Generalvikar und dem Domdekan wird für die Dauer der Ernennung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe B 3 in seiner Besoldungsstufe gewährt.
- (4) Besondere Stellenzulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

IV. Abschnitt: Vergütung für Pfarrvertretungen und Aushilfen

§ 13 Allgemeine Regelungen

- (1) Eine Pfarrvertretung liegt dann vor, wenn der zuständige Pfarrer oder Administrator längere Zeit von der Pfarrei abwesend ist und der Generalvikar für die Dauer der Abwesenheit einen anderen Priester mit der Administration der Pfarrei beauftragt hat.
- (2) Eine Seelsorgevertretung liegt vor, wenn ein Priester bestellt ist, in einer Pfarrei anstelle des zuständigen Pfarrers oder Administrators insbesondere die Gottesdienste zu feiern und die Sakramente zu spenden, ohne der Pfarrverwaltung vorzustehen.
- (3) Unter Gottesdienstaushilfe ist die Übernahme einzelner Gottesdienste durch einen Priester zu verstehen, der keinen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei hat.
- (4) Ein Priester, der zur Aushilfe (Seelsorgevertretung oder Gottesdienstaushilfe) bestellt ist, hat nur dann einen Vergütungsanspruch nach den §§ 15 oder 16, wenn er nicht Besoldung nach dem II. Abschnitt oder Versorgung nach dem V. Abschnitt dieser Ordnung erhält und keinem der Klöster angehört, die für Vertretungstätigkeiten einen jährlichen Pauschalbetrag seitens der Diözese erhalten.

§ 14 Pfarrvertretungen

- (1) Der Pfarrvertreter ist Administrator i.S.d. cann. 539f CIC.
- (2) Er erhält für den Zeitraum seiner Einsetzung Besoldung und Versorgung nach § 4 dieser Ordnung.

§ 15 Seelsorgevertretung

- (1) Der Vergütungsanspruch des Seelsorgevertreters beträgt 520 € pro vollem Monat, bei kürzerer Vertretungszeit den entsprechenden Teilbetrag.
- (2) Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anreise zum Vertretungsort und für die Rückreise zum Wohnort bis zu einer Gesamthöhe von 300 €, sofern sie die bei einer Bahnfahrt zweiter Klasse anfallenden Kosten nicht übersteigen.
- (3) Der Vertreter hat weiter einen Anspruch auf monatlichen Reisekostensersatz nach den Regelungen für die Gemeindepriester. Sollte die Vertretungszeit weniger als einen vollen Monat währen, auf den entsprechenden Teilbetrag.

- (4) Dem Vertreter wird weiterhin eine pauschale Sustentation in Höhe von 410 € pro vollem Monat gewährt, bei kürzerer Vertretungszeit der entsprechende Teilbetrag. Damit hat er Unterkunft und Verpflegung in der jeweiligen Kirchengemeinde zu bezahlen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Pauschalbetrag direkt an die Kirchengemeinde überwiesen.

§ 16 Gottesdienstaushilfen

- (1) Die Vergütungssätze betragen
1. für eine Vorabend-, Sonntags- oder Feiertagsmesse mit Predigt 50 €
 2. für eine zweite oder dritte Hl. Messe mit der Predigt 15 €
 3. für eine Werktagmesse 15 €
- (2) Ein Anspruch der Kirchengemeinde auf Kostenerstattung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht nur dann, wenn die Aushilfe notwendig war, um die Feier der erforderlichen Gottesdienste in der betreffenden Gemeinde zu gewährleisten. Über die festgelegten Sätze hinaus werden keine Kosten erstattet (zum Beispiel Fahrtkosten).
- (3) Wenn mehrere Pfarreien von einem Pfarrer geleitet werden, kann für den längerfristigen Einsatz einer Aushilfe (zum Beispiel über die Weihnachts- oder Osterzeit) durch das Bischöfliche Ordinariat ein pauschaler Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Aushilfe aufgrund der besonderen Umstände notwendig ist und zuvor vom Generalvikar genehmigt wurde. Der Umfang der Bezuschussung wird im Genehmigungsschreiben festgelegt.

V. Abschnitt: Versorgung

§ 17 Ruhegehalt

- (1) Geistliche, die in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten Ruhegehalt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten der Höhe nach berechnet.
- (3) So weit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Satzung der Emeritenanstalt und das Beamtenversorgungsgesetz in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähiger Dienstbezug ist die Grundbesoldung gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 19 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind Zeiten, die ab dem Tag der Diakonatsweihe hauptamtlich im kirchlichen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt wurden.
- (2) Dies gilt nicht für
 - a) die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge;
 - b) die Zeit der Suspendierung.

Die Zeit der Beurlaubung kann jedoch berücksichtigt werden, wenn diese kirchlichen Belangen diene.

- (3) Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeiten) kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

§ 20 Höhe des Ruhegehaltes

- (1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit zur Zeit 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 und höchstens 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (3) Für am 31. Dezember 2002 bestehende und danach eintretende Versorgungsfälle beträgt die Höhe der Ruhestandsbezüge 75 v. H. der zuletzt bezogenen# ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung werden die der Berechnung der Ruhestandsbezüge zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung durch einen Faktor nach Maßgabe der folgenden Aufstellung vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1. Anpassung	0,99458
2. Anpassung	0,98917
3. Anpassung	0,98375
4. Anpassung	0,97833
5. Anpassung	0,97393
6. Anpassung	0,96750
7. Anpassung	0,96208

In Versorgungsfällen, die nach der siebten und vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung eintreten, beträgt der Anpassungsfaktor 0,95667. Ab dem Tag nach der achten Anpassung beträgt die Höhe der Ruhestandesbezüge 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 21 Beihilfe

Für die Gewährung von Beihilfen findet die Beihilfeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt: Pfarrhaushälterinnen

§ 22 Zulagen zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen³

- (1) Pfarrern, Administratoren und Geistlichen in der Diözesanverwaltung oder der außerordentlichen Seelsorge und Ruhestandsgeistlichen wird eine Zulage zur Entlohnung einer von ihnen beschäftigten Pfarrhaushälterin nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt, sofern für den Abschluss des Dienstverhältnisses zwischen dem Geistlichen und der Pfarrhaushälterin der Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates (Anlage 1 zu dieser Ordnung) verwendet, dieser beidseitig unterschrieben und durch den Generalvikar genehmigt ist.
- (2) Die Zulage beträgt bei einem Beschäftigungsumfang von bis zu 50 % einer Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe 3 des TVÖD-VkA in der für

³ Der besseren Lesbarkeit wegen wird durchgängig nur die weibliche Bezeichnung verwendet, die die männliche insofern mit umfasst.

das Bistum Speyer geltenden Fassung 85 % der Bruttopersonalkosten. Im Falle eines Beschäftigungsumfanges von mehr als 50 % einer Vollzeitstelle, werden die Bruttopersonalkosten, die den 50-prozentigen Anteil einer Vollzeitstelle überschreiten, nicht bezuschusst.

- (3) Im Fall des Todes des Geistlichen gewährt die Diözese der Pfarrhaushälterin über das Vertragsende hinaus zwei zusätzliche Monatsgehälter als Übergangsgeld.
- (4) Die Gehaltsabwicklung wird für den Geistlichen durch die Diözese wahrgenommen. Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen der Pfarrhaushälterin und der Diözese wird hierdurch nicht begründet.

VII. Abschnitt: Dienstwohnungen

§ 23 Dienstwohnungen als Sachbezugsanteil des Grundgehältes

- (1) Wird einem Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche Seelsorgertätigkeit besoldet wird, eine Dienstwohnung zugewiesen, so bildet der Mietwert dieser Dienstwohnung einen Bestandteil der Grundbesoldung dieses Geistlichen als Sachbezug, um dessen Wert der Geldbezug gemindert wird.
- (2) Wird eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, so erhält der Priester die volle Grundbesoldung ohne Sachbezugsanteil.
- (3) Die Zuweisung einer Dienstwohnung an Ruhestandsgeistliche ist nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gilt die Ordnung über die Dienstwohnungen für die Geistlichen in der Diözese Speyer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Sonderregelungen für Kapläne

- (1) Grundsätzlich gelten für Kapläne die Regelungen des § 23.
- (2) Falls der Kaplan in den Haushalt seines Mentors aufgenommen wurde, gilt folgendes:
 1. Der dem Kaplan überlassene Wohnungsteil gilt als Dienstwohnung im Sinne des § 23 Abs. 1.
 2. Der Mentor hat für die Reinigung des Wohnungsanteils des Kaplans zu sorgen, ebenso für dessen Wäschereinigung und Verpflegung.
 3. Im Gegenzug leistet der Kaplan an den Mentor eine monatliche Aufwandsentschädigung

- 60,- € für Wohnungsreinigung
- 100,- € für Wäschereinigung
- 300,- € für Verpflegung.

4. Die Beträge nach Ziff. 3 werden alle fünf Jahre angepasst.

VIII. Abschnitt: Schlussvorschriften

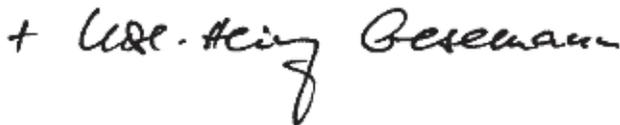
§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Sachbezugsanteil nach § 23 ist im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung beschränkt auf maximal 600,- € monatlich. Er erhöht sich dann in jährlichen Schritten um 50,- € bis zum Erreichen des tatsächlichen Mietwertes. Sollte dieser nicht binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung erreicht sein, wird zu diesem Zeitpunkt der Sachbezugsanteil auf die Höhe des tatsächlichen Mietwertes festgelegt.
- (2) Ruhestandsgeistliche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung eine Dienstwohnung innehaben, dürfen diese weiterbewohnen. Weiter findet auf sie § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Anwendung.
- (3) Die Regelung betreffend Zulagen an die Geistlichen nach § 13 Abs. 5 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung (Pauschale für pfarramtliche Dienste) wird ersatzlos aufgehoben.
- (4) Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 wird die Zulage zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits mit einem höheren Stundenumfang beschäftigt waren, für den vollen Stundenumfang gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. März 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, 19. Februar 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

23 Pfarrhaushälterinnen

Art. 1.: Die Regelung betreffend Pfarrhaushälterinnen erhält unter Gliederungspunkt III. Dienstvertrag für Haushälterinnen eines Geistlichen folgende Fassung:

III. Dienstvertrag für Haushälterinnen eines Geistlichen

ARBEITSVERTRAG

für Pfarrhaushälter/innen

Herr Pfarrer

(nachfolgend Geistlicher)

und

Frau/Herr

geb. am

(nachfolgend Beschäftigte/r)

wohnhaft in

schließen folgenden Arbeitsvertrag:

§ 1

(1) Frau/Herr

wird zum

als Pfarrhaushälter/In in den Dienst des Geistlichen eingestellt.

Frau/Herr

wurde zum

als Pfarrhaushälter/In in den Dienst des Geistlichen eingestellt und ab dem

nach Maßgabe dieses Vertrages weiterbeschäftigt.

(2) Dem / Der Pfarrhaushälter/In obliegt die Leitung des Priesterhaushaltes. Er / Sie ist verantwortlich für die Gesamtheit der häuslichen Arbeiten und leitet die Wirtschaft in Haus und Garten.

(3) Ein Arbeitsverhältnis mit der Diözese Speyer wird durch den vorliegenden Vertrag nicht begründet, auch dann nicht, wenn die Diözese im Zusammenhang mit diesem Arbeitsvertrag Leistungen erbringt.

§ 2

(1) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (OVB 1993, S. 660 ff) ist in ihrer jeweils geltenden

Fassung Bestandteil dieses Arbeitsvertrags. Es besteht Einigkeit darüber, dass schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze Gründe für eine ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

(2) Die / der Beschäftigte ist nicht leitende/r Mitarbeiter/in i. S. dieser Grundordnung.

(3) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt % einer Vollzeitstelle, das sind zur Zeit /39 Stunden wöchentlich.⁴ Sofern die / der Beschäftigte an Sonntagen den Dienst verrichtet, hat er / sie Anspruch auf einen Ersatzruhetag, der innerhalb von zwei Wochen zu gewähren ist. In dringenden Fällen hat die / der Beschäftigte darüber hinaus auf Anordnung des Geistlichen Arbeit zu leisten; ein entsprechender Ausgleich hierfür hat in Absprache mit dem Geistlichen schnellstmöglich zu erfolgen.

§ 3

(1) Die / der Beschäftigte ist in Entgeltgruppe 3 des TVöD-VKA-KODA-Fassung eingruppiert. Für die Stufenzuordnung gilt § 16 TVöD-VKA-KODA-Fassung.

(2) Ein Anspruch auf Jahressonderzahlungen besteht nicht.

§ 4

Ab 01.07.1990 wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung durch Anmeldung bei der KZVK gewährleistet, soweit die Voraussetzungen nach deren Satzung vorliegen; ab 01.07.1990 können beim Hilfswerk der Diözese Speyer keine Anwartschaften oder Ansprüche mehr erworben werden.

§ 5

Die / der Beschäftigte ist verpflichtet, an den Geistlichen als Haushaltsanteil monatlich einen Betrag nach Maßgabe von Anlage 1 zu diesem Vertrag zu zahlen, sofern er / sie im Haushalt des Geistlichen Sachbezüge erhält. Wohnt die / der Beschäftigte bei dem Geistlichen, wird ihm / ihr ein eigenes, abschließbares Zimmer gewährt.

§ 6

Für den Erholungsurlaub gilt § 26 TVöD-VKA-KODA-Fassung.

4 Durch den Geistlichen einzutragen.

§ 7

Die Zeit vom bis zum gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe vom Gründen gekündigt werden.

§ 8

Die / der Beschäftigte ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten seines / ihres Arbeitsbereichs, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften oder Anweisungen der Diözese, der Kirchengemeinde oder des Dienstgebers vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen folgende Bestimmungen des TVöD-VKA-KODA-Fassung:

- Allgemeine Arbeitsbedingungen (derzeit § 3 TVöD)
- Berechnung und Auszahlung des Entgelts (derzeit § 24 TVöD)
- Arbeitsbefreiung (derzeit § 29 TVöD)
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung (derzeit § 33 TVöD)
- Zeugnis (derzeit § 35 TVöD)
- Ausschlussfristen (derzeit § 37 TVöD)

§ 10

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 11

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet im Falle des Todes des Geistlichen mit Ablaufs des Sterbemonats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Befristete Arbeitsverhältnisse unterliegen der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung.

§ 12

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis können die Vertragspartner zur gütlichen Beilegung die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer anrufen. Die Anrufung dieser Stelle macht die Beachtung arbeitsgerichtlicher Ausschlussfristen nicht entbehrlich.

§ 13

Änderungen des Vertrages und Zusatzabreden bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform.

§ 14

Zwischen den Vertragspartnern sind noch folgende Vereinbarungen getroffen worden:

Zusätzliche Vereinbarungen für bereits vor dem 01. März 2010 Beschäftigte:

(1) Da die / der Beschäftigte bereits am 01. März 2010 im Dienste des Geistlichen stand, wird sie / er abweichend von § 3 dieses Vertrages, der Stufe ihrer / seiner Entgeltgruppe zugeordnet, die dem Vergleichsentgelt (Vollzeit) am nächsten kommt, ohne Verluste zu erleiden.

(2) § 7 dieses Vertrages findet keine Anwendung.

(3) Eine Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD-VKA-KODA-Fassung wird abweichend von § 3 Absatz 2 dieses Vertrages gewährt⁵:

Ja

Nein

§ 15

Der Arbeitsvertrag bedarf zur Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Geistlichen

Unterschrift des / der Beschäftigten

Der Arbeitsvertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Speyer, den.....

⁵ Durch den Geistlichen anzukreuzen.

Art. 2: Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Erklärung über in Anspruch genommenen Sachbezug

Anlage 1

Frau

erhält von Pfarrer.....

gegen Bezahlung folgenden Sachbezug monatlich gewährt:

- volle Kost und Wohnung 490,00 EURO
- nur Kost 280,00 EURO
- nur Wohnung 210,00 EURO
- nur Frühstück 60,00 EURO
- nur Mittagessen 110,00 EURO
- nur Abendessen 110,00 EURO
- keine Kost und Wohnung

Die Verrechnung des in Anspruch genommenen Sachbezugs wird über die ZGASSt vorgenommen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

Art.: 3: Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01. März 2010 in Kraft.

Speyer, 19. Februar 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

24 Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Indexpunkte

§ 3 Ansprüche der Pfarrer

§ 4 Ansprüche der Priester in der Kategorialseelsorge

§ 5 Ansprüche der Geistlichen bei Stellenteilung

§ 6 Mitglieder des Domkapitels, Geistliche mit diözesanem Auftrag und Ruhestandsgeistliche

§ 7 Geistliche mit besonderer Beauftragung

§ 8 Ordensgeistliche im Gestellungsverhältnis

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Ansprüche der Pfarrer und Kapläne, der Priester in der Kategorialseelsorge, der Mitglieder des Domkapitels, der Ruhestandsgeistlichen und der aufgrund eines Gestellungsverhältnisses für das Bistum Speyer tätigen Ordensgeistlichen auf finanziellen Ausgleich für die im kirchlichen Auftrag unternommenen Dienstreisen und Dienstgänge.
- (2) Pfarrer, Priester in der Kategorialseelsorge, Geistliche mit diözesanem Auftrag, Ruhestandsgeistliche und aufgrund eines Gestellungsverhältnisses für das Bistum Speyer tätige Ordensgeistliche haben keinerlei Ansprüche auf Reisekostenvergütung gegen das Bistum Speyer außerhalb dieser Ordnung.
- (3) Sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung setzt, gilt das Reisekostenrecht des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Indexpunkte

Indexpunkte im Sinne dieser Ordnung sind die durch das Bischöfliche Ordinariat festgelegten Indexzahlen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Ansprüche der Pfarrer

- (1) Pfarrer im Dienste der Diözese Speyer, einschließlich des Dompfarrers, erhalten eine einheitliche versteuerte Fahrtkostenpauschale mit der alle Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Gebietes des Bistums Speyer abgegolten sind.

- (2) Diese Fahrtkostenpauschale errechnet sich im Monat wie folgt:
Auf die durch den Pfarrer betreuten Kirchengemeinden entfallende Indexpunkte * 0,35 € * 8 km/12 zuzüglich einer Sockelpauschale von 200 km * 0,35 €.
- (3) Neben der Fahrtkostenpauschale nach Abs. 2 werden für angeordnete Fahrten zu Zielen außerhalb der Diözese für genehmigte Fortbildungen oder im dienstlichen Auftrag die tatsächlich entstandenen Reisekosten bis zur Höhe der Kosten einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zweiter Klasse auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.

§ 4 Ansprüche der Priester in der Kategorialseelsorge

- (1) Priester in der Kategorialseelsorge der Diözese Speyer erhalten eine einheitliche versteuerte Fahrtkostenpauschale, mit der alle Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Gebietes des Bistums Speyer abgegolten sind.
- (2) Diese Fahrtkostenpauschale errechnet sich im Monat wie folgt:
Indexpunkte geteilt durch die Summe der alleingeführten Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften im Bistum Speyer multipliziert mit 0,35 € multipliziert mit 8 km geteilt durch 12 Monate zuzüglich einer Sockelpauschale von 200 km multipliziert mit 0,35 €.
- (3) Neben der Fahrtkostenpauschale nach Abs. 2 werden für angeordnete Fahrten zu Zielen außerhalb der Diözese für Fortbildungen oder im dienstlichen Auftrag die tatsächlich entstandenen Reisekosten bis zur Höhe der Kosten einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zweiter Klasse auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.

§ 5 Ansprüche der Geistlichen bei Stellenteilung

Geistliche, die sowohl in der Pfarr- als auch in der Kategorialseelsorge eingesetzt sind, erhalten anteilige Reisekostenerstattung entsprechend der jeweiligen Stellenaufteilung nach den §§ 3 und 4 dieser Ordnung.

§ 6 Mitglieder des Domkapitels, Geistliche mit diözesanem Auftrag und Ruhestandsgeistliche

Für Mitglieder des Domkapitels, Geistliche mit diözesanem Auftrag und Ruhestandsgeistliche gilt das Reisekostenrecht des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Ruhestandsgeistliche können darüber hinaus die bei Gottesdienstauhilfen anfallenden Fahrtkosten geltend machen.

§ 7 Geistliche mit besonderer Beauftragung

Geistliche in der Pfarr- oder Kategorialeelsorge, die durch den Bischof zusätzlich eine besondere Beauftragung erhalten haben, haben einen Anspruch auf 10 % der Fahrtkostenpauschale nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung, mit dem alle aus dieser Beauftragung resultierenden Aufwendungen für Reisekosten abgegolten sind.

§ 8 Ordensgeistliche im Gestellungsverhältnis

Ordensgeistlichen, die aufgrund eines Gestellungsverhältnisses zum Bistum Speyer dort eingesetzt sind, erhalten keine Reisekostenvergütung, es sei denn, es wurde zwischen dem Bistum Speyer und der jeweiligen Ordensgemeinschaft eine entsprechende Regelung vereinbart.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.März 2010 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Regelungen zum Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Speyer, 19. Februar 2010

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

25 Verordnung über die Indexzahlen im Bistum Speyer

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Bistum Speyer erhebt nach Bedarf Daten zur Erstellung von Indexzahlen.
- (2) Diese Indexzahlen können als Grundlage für alle Arten verwaltungsmäßiger Notwendigkeiten dienen.
- (3) Bei der Datenerhebung, -verwaltung und -speicherung gilt die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Festlegung der Indexzahlen

Die Indexzahlen werden wie folgt festgelegt:

Albersweiler	125
Alsenborn	210
Altheim	180
Altleiningen	155
Altrip	235
Annweiler	395
Arzheim	170
Bad Bergzabern	355
Bad Dürkheim	450
Ballweiler	125
Bann	180
Bayerfeld	190
Bebelsheim	175
Bechhofen	155
Bellheim	305

Berg	190
Berghausen	200
Bexbach	340
Bierbach	170
Biesingen	220
Billigheim	135
Birkenheide	200
Birkenhördt	200
Blickweiler	180
Bliesdalheim	135
Blieskastel	340
Blieskastel-Lautzkirchen	280
Bliesmengen-Bolchen	180
Bobenheim	270

Böbingen	205
Bockenheim	255
Böhl	160
Bolanden	185
Bornheim	125
Börrstadt	210
Boßweiler	235
Breitenbach	170
Bruchmühlbach	185
Bruchweiler	180
Brücken	330
Büchelberg	140
Bundenthal	180
Burrweiler	160
Busenberg	210
Carlsberg	170
Clausen	210
Contwig	270
Dackenheim	225
Dahn	465
Dannstadt	290
Deidesheim	265
Diedesfeld	170
Dirmstein	195
Dudenhofen	225
Ebernburg	235
Edenkoben	325
Edesheim	230

Eisenberg	375
Elmstein	180
Elschbach	240
Enkenbach	230
Ensheim	225
Eppenbrunn	220
Eppstein	160
Erfenbach	220
Erfweiler	165
Erfweiler-Ehlingen	195
Eschbach	95
Eschringen	105
Esthal	210
Eußerthal	145
Fehrbach	145
Feilbingert	195
Fischbach	230
Flemlingen	95
Forst	70
Frankenholz	170
Frankenthal, St. Dreifaltigkeit	285
Frankenthal, St. Jakobus d. Ä.	305
Frankenthal, St. Ludwig	360
Frankenthal, St. Paul	185
Freinsheim	340
Fußgönheim	105

Geinsheim	180
Gerbach	155
Germersheim	510
Gersheim	150
Glan-Münchweiler	230
Gleisweiler	110
Göcklingen	115
Godramstein	260
Göllheim	210
Gossersweiler	250
Grethen	145
Großfischlingen	105
Großkarlbach	100
Großsteinhausen	190
Grünstadt	385
Habkirchen	125
Hagenbach	225
Hainfeld	170
Hambach	210
Hanhofen	125
Harthausen	125
Hassel	200
Hassloch, St. Gallus	295
Hassloch, St. Ulrich	220
Hatzenbühl	165
Hauenstein	335
Hauptstuhl	95
Hayna	165

Heckendalheim	105
Heiligenstein	170
Heltersberg	160
Hermersberg	230
Herxheim	365
Herxheimweyher	80
Heßheim	255
Hettenleidelheim	200
Hochdorf	170
Höchen	145
Hochspeyer	250
Hochstadt	195
Hohenecken	230
Homburg, Maria vom Frieden	592
Homburg, St. Andreas	250
Homburg, St. Fronleichnam	260
Homburg, St. Michael	290
Homburg-Bruchhof, Maria Hilf	170
Hoof	150
Horbach	145
Hördt	180
Hornbach	170
Hütschenhausen	205
Iggelheim	250
Imsbach	150

Imsweiler	205
Ingenheim	180
Insheim	190
Jägersburg	190
Jockgrim	180
Kaiserslautern, Heilig Kreuz	240
Kaiserslautern, Maria Schutz	595
Kaiserslautern, St. Konrad	390
Kaiserslautern, St. Maria	365
Kaiserslautern, St. Martin	320
Kaiserslautern, St. Michael	150
Kaiserslautern, St. Norbert	270
Kaiserslautern, St. Theresia	170
Kandel	285
Kapsweyer	125
Katzweiler	260
Kindsbach	170
Kirchenarnbach	285
Kirchheimbolanden	430
Kirchmohr	130
Kirkel-Neuhäusel	210
Kirrberg	240
Kirrweiler	170

Klingenmünster	235
Knittelsheim	115
Königsbach	135
Kottweiler- Schwanden	120
Krickenbach	220
Kriegsfeld	230
Kübelberg	235
Kuhardt	135
Kusel	575
Labach	125
Lachen-Speyerdorf	190
Lambrecht	235
Lamsheim	295
Landau, Christ König	250
Landau, Heilig Kreuz	300
Landau, St. Albert	180
Landau, St. Elisabeth	340
Landau, St. Maria	410
Landau-Mörlheim	125
Landau-Queichheim	200
Landstuhl, Hl. Geist	285
Landstuhl, St. Andreas	165
Landstuhl, St. Markus	240
Laumersheim	140
Lauterecken	225
Leimen	185
Leimersheim	135

Limbach	205
Limburgerhof	300
Lindenberg	140
Lingenfeld	385
Lohnsfeld	255
LU, Herz Jesu	330
LU, Hl. Geist	210
LU, St. Dreifaltigkeit	765
LU, St. Hildegard	265
LU, St. Ludwig	345
LU-Edigheim, Maria Königin	280
LU-Friesenheim, St. Gallus	370
LU-Friesenheim, St. Josef	310
LU-Gartenstadt, St. Bonifaz	265
LU-Gartenstadt, St. Hedwig	220
LU-Maudach, St. Michael	270
LU-Mundenheim, St. Sebastian	450
LU-Oggersheim, Christ König	425
LU-Oggersheim, Maria Himmelfahrt	370
LU-Oppau, St. Martin	310
LU-Pfingstweide, St. Albert	235

LU-Rheingönheim, St. Joseph	205
Lustadt	250
Maikammer	230
Martinshöhe	165
Maßweiler	95
Maxdorf	340
Maximiliansau	300
Meckersheim	170
Meckenheim	180
Medelsheim	145
Mehlingen	180
Merzalben	140
Minfeld	190
Morlautern	185
Mörsch	230
Mörzheim	130
Münchweiler	245
Mussbach	240
Mutterstadt	315
Nanzdietschweiler	140
Neidenfels	160
Neuhofen	235
Neuleiningen	260
Neupotz	180
Neustadt, St. Josef	465
Neustadt, St. Marien	435
Neustadt, St. Pius	195

Niedergailbach	140
Niederkirchen	135
Niederschlettenbach	150
Niederwürzbach	210
Nünschweiler	230
Oberbexbach	200
Obermohr	185
Obermoschel	210
Oberndorf	215
Oberrotterbach	180
Oberwürzbach	175
Offenbach	225
Ommersheim	225
Ormesheim	165
Otterbach	225
Otterberg	245
Ottersheim	170
Ottersheim b. Kibo	170
Otterstadt	170
Petersberg	100
Pirmasens, Christ König	225
Pirmasens, St. Anton	370
Pirmasens, St. Elisabeth	210
Pirmasens, St. Pirmin	300
Pirmasens-Ruhbank, Maria v. Frieden	330
Pleisweiler-Oberhofen	70
Queidersbach	325

Ramberg	205
Rammelsbach	305
Ramsen	180
Ramstein	325
Ranschbach	80
Rechtenbach- Schweigen	90
Reichenbach	230
Reifenberg	150
Reinheim	150
Reipoltskirchen	265
Remigiusberg	170
Rheinzabern	185
Rockenhausen	305
Rodalben, Sel. Bernhard	295
Rodalben, St. Josef	310
Rödersheim	170
Rohrbach, St. Johannes	295
Rohrbach, St. Konrad	130
Roschbach	155
Roxheim	220
Rubenheim	200
Rülzheim	240
Ruppertsberg	125
Ruppertsecken	130
Schaidt	205
Schallodenbach	260

Scheibenhardt	80
Schifferstadt, Herz Jesu	225
Schifferstadt, St. Jakobus	330
Schifferstadt, St. Laurentius	285
Schnappach	70
Schönau	145
Schwanheim	260
Schwarzenacker	143
Schweighofen	80
Schweix	120
Silz	165
Simten	115
Sondernheim	200
Speyer, Dom	355
Speyer, St. Hedwig	410
Speyer, St. Joseph	390
Speyer, St. Konrad	285
Speyer, St. Otto	255
Speyerbrunn	105
St. Ingbert, Herz Mariä	200
St. Ingbert, St. Franziskus	235
St. Ingbert, St. Hildegard	230
St. Ingbert, St. Josef	245
St. Ingbert, St. Konrad	275

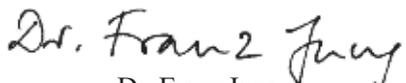
St. Ingbert, St. Michael	170
St. Ingbert, St. Pirmin	215
St. Martin	180
Stambach	150
Steinfeld	205
Steinweiler	235
Stetten	210
Studernheim	95
Thaleischweiler- Fröschen	165
Tripstadt	225
Trulben	205
Venningen	125
Vinningen	110
Wachenheim	310
Waldfischbach- Burgalben	240
Waldhambach	165
Waldmohr	220
Waldsee	225
Wallhalben	195
Walsheim	90
Wattenheim	105
Weilerbach	380
Weitersweiler	125
Wernersberg	150
Weselberg	205
Weyher	125

Wiesbach	150	ZW-Bubenhausen	270
Winnweiler	225	Zweibrücken	505
Wolfstein	300	ZW-Ixheim	325
Wörth, St. Ägidius	145	Bistum gesamt	77070
Wörth, St. Theodard	340	Summe der allein- geführten Pfarreien und Pfarreienge- meinschaften	550,5
Zeiskam	150		
Zell	150		

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. März 2010 in Kraft.

Speyer, 19. Februar 2010


Dr. Franz Jung
Generalvikar

26 Verordnung über Motorisierungsdarlehen für Priester in der Diözese Speyer

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Priestern, die im aktiven Dienst zur Diözese Speyer stehen, kann durch die Diözese ein Darlehen zur Anschaffung eines Kraftfahrzeuges auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

§ 2 Höhe des Darlehens

Die Höhe des Darlehens darf den Betrag von 10.000,- € nicht überschreiten. Der Zinssatz wird jährlich durch die Bischöfliche Verwaltung festgesetzt.

§ 3 Tilgung des Darlehens

Mit dem Bescheid über die Gewährung des Darlehens teilt die Bischöfliche Verwaltung dem Darlehensnehmer die Zins- und Tilgungsmodalitäten mit. Grundsätzlich soll das Darlehen in einem Zeitraum von 40 Monaten bei gleichen monatlichen Zins- und Tilgungsraten getilgt sein.

§ 4 Vorzeitige Tilgungsverpflichtung des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Darlehen im Falle seines Ausscheidens aus dem Dienst der Diözese Speyer sofort zu tilgen.

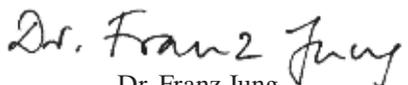
§ 5 Sicherung des Darlehens

Über die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens kann von der Bischöflichen Verwaltung ein Nachweis verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich vom Darlehensnehmer zurückzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. März 2010 in Kraft.

Speyer, 22. Februar 2010


Dr. Franz Jung
Generalvikar

27 Pilgerfahrt der Priester nach Ars

Vom 6. bis 10. Juni 2010 lädt Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann alle Priester der Diözese herzlich ein zu einer gemeinsamen Wallfahrt nach Ars. Für diese Pilgerfahrt sind noch einige Plätze frei. Neben dem spirituellen Aspekt mit Impulsen und Gottesdiensten ist auch Zeit, um die Kultur des Landes zu erleben und die Gemeinschaft untereinander zu pflegen.

Der Reisepreis beträgt 355,00 € pro Person im Einzelzimmer. Nähere Informationen und Anmeldungen beim *Ferienwerk der Diözese Speyer, Webergasse 11, 67346 Speyer, Tel. 06232/102423 oder ferienwerk@bistum-speyer.de*.

28 Internationales Priestertreffen in Rom vom 9. bis 11. Juni 2010

Vom 9. bis 11. Juni 2010 findet anlässlich des Priesterjahres ein **Internationales Priestertreffen in Rom** statt. Das Treffen wird unter dem Motto des Priesterjahres „*Treue Christi, Treue des Priesters*“ von der Kongregation für den Klerus in Zusammenarbeit mit dem Römischen Pilgerwerk organisiert. Die Kongregation erwartet 3.000 bis 4.000 Teilnehmer aus aller Welt. Das internationale Priestertreffen bildet den Abschluss des Priesterjahres, das Papst Benedikt XVI. anlässlich des 150. Todestages des heiligen Pfarrers von Ars Jean-Marie Vianney, Schutzpatron der Pfarrer, im Juni 2009 ausgerufen hat.

Jeder Priester, der an der Tagung teilnehmen möchte, kann sich an das Sekretariat wenden: *Opera Romana Pellegrinaggi – Piazza Pio XII, 9 (Piazza San Pietro) – V-00120 Vatikanstadt (Tel: 0039.06.69896.393; Fax: 0039.06.6988.5673; E-Mail: a.sacerdotalis@orpnet.org).*

Das Sekretariat ist damit beauftragt, die Anmeldungen am internationalen Priestertreffen einzuholen. Das Anmeldeformular und ein vorläufiges Programm in deutscher Sprache sind auf der Website www.annussacerdotalis.org abrufbar.

29 Priestertag am 8. September 2010

Am Mittwoch, 8. September 2010, dem Fest Mariä Geburt, findet im Bildungs- und Exerzitienhaus Maria Rosenberg, Wald Fischbach-Burgalben, der nächste Priestertag statt. Zum einen ist es der Jahrestag der Bischofsweihe von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, zum anderen ist es die (Vor-)Feier seines 25jährigen Priesterjubiläums (10. Oktober 1985) mit dem Presbyterium der Diözese. Der Tag, den Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst, Limburg, mit einem geistlichen Impuls bereichern wird, soll vor allem der mitbrüderlichen Begegnung dienen. Alle Priester werden gebeten, sich den Termin vorzumerken.

30 Pastoraltag am 25. September 2010

Am Samstag, 25. September 2010, findet von 9.00 bis 16.00 Uhr der diesjährige Pastoraltag für alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen statt. Er steht im Kontext der Diskussion um das Konzept „Gemeindepastoral 2015“. Als Referentin zu dem Thema „Kirche im Umbruch – Analysen und Perspektiven“ konnte Frau Professor Dr. Maria

Widl gewonnen werden. Sie ist Inhaberin des Lehrstuhls für Pastoraltheologie und Religionspädagogik an der Universität Erfurt.

Wir bitten, den Termin für diese Pflichtveranstaltung, die in der Bürgerherrenhalle in Kaiserslautern-Hohenecken stattfinden wird, vorzumerken.

31 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 91

Berufen zur caritas

„Caritas ist empfangene und geschenkte Liebe. ... Als Empfänger der Liebe Gottes sind die Menschen eingesetzt, Träger der Nächstenliebe zu sein, und dazu berufen, selbst Werkzeuge der Gnade zu werden, um die Liebe Gottes zu verbreiten und Netze der Nächstenliebe zu knüpfen.“ Diese Worte von Papst Benedikt XVI. in der Enzyklika CARITAS IN VERITATE (Nr. 5) enthalten den Kern des caritativen Auftrages Gottes durch Jesus Christus an seine Kirche und jeden Christen.

Zehn Jahre nach ihrem letzten umfassenden Wort zum Thema: „Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 64, Bonn 1999) sind die Enzyklika DEUS CARITAS EST und deren Impulse für das kirchliche Leben in Deutschland die zentralen Anlässe für die deutschen Bischöfe, sich erneut an alle caritativ Engagierten im Raum der katholischen Kirche zu wenden.

Das caritative Engagement ist im Zentrum des christlichen Glaubens verankert. Das Wort „Berufen zur caritas“ entfaltet diese Gewissheit erneut mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen in der deutschen Caritas.

Die Broschüre ist diesem OVB als Teilbeilage beigelegt.

Reihe „Publikationen Weltkirchliche Aufgaben – Broschürenreihe“

Nr. 18

Mit Geldanlagen die Welt verändern?

Eine Orientierungshilfe zum ethikbezogenen Investment. Eine Studie der Sachverständigengruppe „Weltwirtschaft und Sozialethik“

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte folgender Pfarrer entsprochen und sie in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Milivoj G a l i ç , Speyer, mit Wirkung vom 1. Juli 2010,

Pfarrer Msgr. Erwin B e r s c h , Speyer, mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrer Norbert K a i s e r , Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrer Georg K r a f c z y k , Brücken, mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrer Werner R i p p l i n g e r , Waldfishbach-Burgalben, mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrer Heinrich S t r e b , Schönenberg-Kübelberg, mit Wirkung vom 1. August 2010,

Pfarrer Karl-Josef L i n d e m a n n , St. Ingbert, mit Wirkung vom 1. September 2010.

Pfarrer Erich S t e i g n e r , Petersberg, mit Wirkung vom 1. September 2010.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Werner K i l i a n , Ram- sen, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Pfarrer der Pfarrei Carlsberg Heilig Kreuz entpflichtet.

Des Weiteren hat er Pfarrer Franz S c h u l t e , Maria Rosenberg mit Wirkung vom 1. August 2010 als Administrator der Pfarrei Heltersberg Maria Mutterschaft sowie von der Mithilfe im Bildungshaus Maria Rosen- berg entpflichtet.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Frank A s c h e n b e r g e r , Hettenthal, mit Wirkung vom 1. August 2010 zusätzlich die Pfarrei Carlsberg Hl. Kreuz verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2010 Dompfarrer Matthias B e n d e r , Speyer, zusätzlich die Pfarrei Speyer St. Konrad verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2010 Pfarrer Andreas K e l l e r , St. Ingbert, die Pfarreien Kaiserslautern St. Martin und Morlautern St. Bartholomäus als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2010 Pfarrer Eric K l e i n , Mutterstadt, die Pfarreien Blieskastel-Lautzkirchen St. Mauritius, Bierbach Herz Jesu und Niederwürzbach St. Hubertus als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. November 2010 Pfarrer Stefan M ü h l , Speyer, die Pfarreien Frankenthal St. Ludwig und Mörsch Heilig Kreuz als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2010 Pfarrer Manfred L e i n e r , Thaleisweiler-Fröschen, zusätzlich die Pfarreien Petersberg St. Peter und Nünschweiler Mariä Himmelfahrt verliehen.

Des Weiteren hat er Kooperator Raymond R a m b a u d mit Wirkung vom 1. Februar 2010 den persönlichen Titel Pfarrer verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

Pastoralreferent Dr. Thomas K i e f e r , Leiter der HAI/1, mit Wirkung vom 1. Februar 2010 zusätzlich zum Dozenten für Pastoraltheologie am Bischöflichen Priesterseminar Speyer.

Gemeindereferent Michael H u b e r mit Wirkung vom 1. März 2010 zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Kusel.

Pfarrer Josef S t e i g e r mit Wirkung vom 1. März 2010 zum Definitor des Stadtdekanates Ludwigshafen.

Pfarrer Volker S e h y mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Direktor von Maria Rosenberg.

Msgr. Dr. Hans-Peter A r e n d t nach einer Sabbatzeit mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Pirmasens St. Pirmin.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Geistliche von Ihren Aufgaben entpflichtet:

Pfarrer Giuliano G a n d i n i mit Wirkung vom 1. Juli 2010 als Kurat der italienischen Gemeinde Ludwigshafen und als Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Speyer St. Joseph. Er kehrt in seine Heimatdiözese Verona zurück.

Msgr. Dr. Hans-Peter A r e n d t mit Wirkung vom 1. August 2010 von seiner Aufgabe als Direktor sowie als Wallfahrtspfarrer von Maria Rosenberg.

Freistellung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Pirmin S p i e g e l , Blieskastel-Lautzkirchen, aufgrund der Bitte des Erzbischofs von São Luís mit Wirkung vom 1. August 2010 für die Dauer von fünf Jahren als Fidei-Donum-Priester zur Ausbildung und Begleitung von Laienmissionaren in Brasilien freigestellt.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben mit Frist zum 8. März 2010 wurden

- zur sofortigen Besetzung die Pfarreien Frankenthal St. Ludwig und Mörsch Hl. Kreuz als Pfarreiengemeinschaft,
- zur Besetzung ab 1. August 2010 die Pfarreien Kaiserslautern St. Martin und Morlautern St. Bartholomäus als Pfarreiengemeinschaft,
- zur Besetzung ab 1. August 2010 die Pfarreien Blieskastel-Lautzkirchen St. Mauritius, Bierbach Herz Jesu und Niederwürzbach St. Hubertus als Pfarreiengemeinschaft,
- zur Besetzung ab 1. August 2010 die Pfarreien Schönenberg-Kübelberg St. Valentin, Brücken St. Laurentius und die Kuratie Elschbach Unsere liebe Frau u. St. Nikolaus als Pfarreiengemeinschaft,
- zur Besetzung ab 1. August 2010 die Pfarreien Waldfischbach-Burgalben St. Joseph und Heltersberg Maria Mutterschaft als Pfarreiengemeinschaft,
- zur Besetzung ab 1. September 2010 die Pfarreien St. Ingbert St. Hildegard, Herz Mariä und die Kuratie Schnappach St. Barbara als Pfarreiengemeinschaft. Mittelfristig wird die Pfarrei St. Pirmin und St. Michael in diese Pfarreiengemeinschaft integriert.

Adressänderungen

Ökum. Sozialstation Frankenthal e.V., Carl-Theodor-Str. 11, 67227 Frankenthal, Tel. 06233 36989-0, Fax 06233 36989-19, E-Mail: info@sozialstation-ft.de

Kooperator Mbodo Célestin Makaya, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 67346 Speyer

Neue E-Mail-Adressen

Kath. Pfarramt St. Laurentius, Contwig:
pfarramt@st-laurentius-contwig.de

Kath. Pfarramt St. Maria, Kaiserslautern:
Pfarrer Dr. Edmund Janson: janson@st-maria-kl.de
Pfarrbüro: pfarrbuero@st-maria-kl.de

Kath. Pfarramt St. Laurentius, Minfeld:
kath.pfarramt.minfeld@web.de

Direktor Msgr. Dr. Hans-Peter A r e n d t , Waldfischbach-Burgalben:
hp.arendt@mariarosenberg.de

Kaplan P. Antun H a j m i l e r , Landau: A.hajmiler@freenet.de

Neue Rufnummer

Pfarrer Axel S c h w e t z k a , Zweibrücken: 06332 9170293

Todesfälle

Am 24. Februar 2010 verschied Pfarrer i. R. Alois Robert B e c k e r im 91. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 1. März 2010 verschied Pfarrer Stefan B r a u n im 41. Lebens- und 13. Priesterjahr.

Am 17. März 2010 verschied Pfarrer i. R. Raimund K o c y b i k im 82. Lebens- und 56. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Erläuterungen zur Neufassung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Geistlichen im Bistum Speyer
2. Berufen zur Caritas – Die deutschen Bischöfe, Nr. 31 (Teilbeilage)
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 367
4. Kirche und Gesellschaft Nr. 368

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	25. März 2010

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).